

Amtsblatt des Main-Taunus-Kreises

MITTEILUNGSBLATT FÜR ALLE BEHÖRDEN DES KREISES

Herausgeber Kreisverwaltung: Kreisausschuss und Landrat

Nr. 14

18. März

2020

Haushaltssatzung des Main-Taunus-Kreises für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 52 und 53 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) und der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), beide in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142, 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.10.2019 (GVBl. S. 310) hat der Kreistag am 16.12.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen

§ 1 Haushaltsgesamtbeträge

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	-427.065.230 Euro
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	430.738.256 Euro
mit einem Saldo von	3.673.026 Euro

im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 Euro
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 Euro
mit einem Saldo von	0 Euro
mit einem Fehlbedarf von	3.673.026 Euro

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf und dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf mit einem Saldo von	16.957.523 Euro 3.079.400 Euro -33.416.930 Euro -30.337.530 Euro
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf mit einem Saldo von	30.337.530 Euro -19.776.600 Euro 10.560.930 Euro
mit einem Zahlungsmittelfehlbedarf des Haushaltsjahres von	-2.819.077 Euro

festgesetzt.

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2020 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt auf

30.337.530 Euro.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2020 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird festgesetzt auf

21.950.000 Euro.

§ 4 Höchstbetrag der Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf

20.000.000 Euro.

§ 5 Hebesätze der Kreisumlage

Die Hebesätze für die Kreisumlage werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

Kreisumlage	31,90 v.H. der Umlagegrundlagen,
Zuschlag zur Kreisumlage (Schulumlage)	15,10 v.H. der Umlagegrundlagen.

Die Kreisumlage einschließlich des Zuschlages ist mit je 1/12 der Jahressollbeträge zum 15. eines jeden Monats zu entrichten.

Das Amtsblatt ist das amtliche Verkündungsorgan des Main-Taunus-Kreises. Es erscheint je nach Bedarf in unregelmäßiger Folge. Bezug kostenlos bei der Kreisverwaltung des Main-Taunus-Kreises
in 65719 Hofheim, Am Kreishaus 1-5, Telefon 06192/201-0

§ 6 Stellenplan

Es gilt der vom Kreistag am 16.12.2019 als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 7 Haushaltsvermerke

Es gelten die Haushaltsvermerke gemäß Anlage 1 zu dieser Haushaltssatzung.

§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen dürfen in folgenden Fällen geleistet werden:

1. mit vorheriger Zustimmung des Finanzdezernenten
 - a) überplanmäßig bis 50.000 Euro und
 - b) außerplanmäßig bis 30.000 Euro,
2. mit vorheriger Zustimmung des Kreisausschusses
 - a) Ausgaben, die auf gesetzliche, tarifliche oder bestehende vertragliche Verpflichtungen zurückzuführen sind.
 - b) Sonstige Ausgaben, wenn sie durch spezielle Einnahmen gedeckt sind oder geringfügig sind. Als geringfügig gelten Überschreitungen um bis zu 100 % bei Ansätzen bis zu 100.000 Euro, bis zu 30 % bei Ansätzen über 100.000 Euro bis zu 500.000 Euro, bis zu 15 % bei Ansätzen über 500.000 Euro sowie außerplanmäßige Ausgaben bis 75.000 Euro.

In allen übrigen Fällen ist die vorherige Zustimmung des Kreistages erforderlich.

§ 9 Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen

Überplanmäßige Verpflichtungen (§ 102 Abs. 5 HGO) dürfen mit vorheriger Zustimmung des Kreisausschusses eingegangen werden, wenn sie geringfügig sind. Als geringfügig gelten Überschreitungen um bis zu
50 % bei Verpflichtungsermächtigungen bis zu 250.000 Euro,
30 % bei Verpflichtungsermächtigungen über 250.000 Euro.

In allen übrigen Fällen und bei außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen ist die vorherige Zustimmung des Kreistages erforderlich.

§ 10 Haushaltsausgleich

1. Der Fehlbedarf des Ergebnishaushalts wird gemäß § 92 HGO aus Mitteln der aus Überschüssen der Vorjahre gebildeten Rücklage ausgeglichen.
2. Der Fehlbedarf des Finanzhaushalts kann mit vorhandenen liquiden Mitteln ausgeglichen werden. Hierzu ist eine Einvernehmenserteilung durch die Aufsichtsbehörde zu beantragen.

§ 11 Haushaltssicherungskonzept

Es gilt das vom Kreistag beschlossene Haushaltssicherungskonzept.

Hofheim am Taunus, den 16.12.2019

Main-Taunus-Kreis
Der Kreisausschuss

Michael Cyriax
Landrat

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung des Main-Taunus-Kreises für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 97a HGO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2, 3, 4 und 11 der Haushaltssatzung, sowie der Abweichung von den Vorgaben des Haushaltsausgleichs und zum festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite im Wirtschaftsplan der Volkshochschule Main-Taunus-Kreis sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

Genehmigung

Hiermit genehmige ich

1. die Abweichung von den Vorgaben des Haushaltsausgleichs (§ 92 Absatz 5 Nummer 2 HGO) gemäß § 52 Absatz 1 HKO in Verbindung mit § 97a Nr. 1 HGO;
2. das am 16. Dezember 2019 vom Kreistag beschlossene Haushaltssicherungskonzept gemäß § 52 Absatz 1 HKO in Verbindung mit § 97a Nr. 2 HGO und § 92a Absatz 3 HGO;

3. den Gesamtbetrag der in § 2 der Haushaltssatzung des Main-Taunus-Kreises für das Haushaltsjahr 2020 vorgesehenen Kredite in Höhe von

30.337.530 €

(i. W.: „Dreißig Millionen dreihundertsiebenunddreißigtausendfünfhundertdreißig Euro“),

gemäß § 52 Absatz 1 HKO in Verbindung mit §§ 97a Nr. 4 und 103 Absatz 2 HGO.

4. den Gesamtbetrag der in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

21.950.000 €

(i. W.: „Einundzwanzig Millionen neunhundertfünfzigtausend Euro“),

gemäß § 52 Absatz 1 HKO in Verbindung mit §§ 97a Nr. 3 und 102 Absatz 4 HGO;

5. den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

20.000.000 €

(i. W.: „Zwanzig Millionen Euro“),

gemäß § 52 Absatz 1 HKO in Verbindung mit §§ 97a Nr. 5 und 105 Absatz 5 HGO;

6. den unter Ziffer 4 des Feststellungsbeschlusses über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Volkshochschule Main-Taunus-Kreis“ für das Wirtschaftsjahr 2020 festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

344.000 €

(i. W.: "dreihundertvierundvierzigtausend Euro"),

gemäß § 52 Absatz 1 HKO in Verbindung mit § 115 Absatz 1 Nr. 3 und Absatz 3 sowie § 105 Absatz 2 HGO.

Im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Volkshochschule Main-Taunus-Kreis“ wurden keine Kredite und Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

Darmstadt, den 06. März 2020
stadt

(Siegel)

Regierungspräsidium Darm-

gez. Lindscheid

Regierungspräsidentin

Auslegung des Haushaltsplanes

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 19. März bis 27. März 2020 im Landratsamt in Hofheim, Am Kreishaus 1 - 5, Zimmer 3.003 öffentlich aus.

Hofheim, den 18. März 2020

Main-Taunus-Kreis
Der Kreisausschuss

gez.
Michael Cyriax
Landrat